

BVGer C-3132/2008 vom 17. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3132_2008

FR: TAF C-3132/2008 du 17 août 2010

IT: TAF C-3132/2008 del 17 agosto 2010

Regeste

Zuteilung zu den Prämientarifen

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die Suva ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife ist in Art. 109 Bst. b UVG ausdrücklich geregelt und vorliegend gegeben.

E. 2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

E. 2.1

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 VwVG). Als Adressatin des Einspracheentscheides ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung berührt und sie hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung (vgl. Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist deshalb, nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, einzutreten.

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, die Begründung des angefochtenen Entscheids sei mangelhaft und zudem irreführend, weil auf Gutheissung erkannt werde, obwohl den

Anträgen nicht vollumfänglich entsprochen worden sei.

E. 3.1

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen, vgl. auch Art. 35 Abs. 1 VwVG, Art. 49 Abs. 3 ATSG).

E. 3.1.1

Nach der Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1, BGE 135 III 513 E. 3.6.5). Die Behörde hat ihre Überlegungen der Partei gegenüber namhaft zu machen und sich dabei ausdrücklich mit den (entscheidswesentlichen) Einwänden auseinanderzusetzen oder aber zumindest die Gründe anzugeben, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigen kann (Urteil BGer 8C_40/2010 vom 5. März 2010 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 3.1.2

Die Anforderungen an die Begründung sind umso höher, je weiter der Entscheidungsspielraum der entscheidenden Behörde und je komplexer die Sach- und Rechtslage ist (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, N. 1707 mit Hinweis; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 3/05 vom 17. Juni 2005, publiziert in SVR 2006 IV Nr. 27 E. 3.2.3 f.). Da den Versicherern bei der Tarifgestaltung ein grosser Ermessensspielraum zusteht und es sich bei der Einreihung in den Prämientarif um eine komplexe Materie handelt, muss die Begründung entsprechend ausführlicher und umfassender sein, um die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte darzulegen (BVGE 2007/27 E. 9.3).

E. 3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 132 V 387 E. 5.1, BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweis, vgl. auch BGE 133 I 201 E. 2.2). Die ausnahmsweise Heilung einer Verletzung der Begründungspflicht setzt zudem voraus, dass entweder die Rechtsmittelbehörde eine

hinreichende Begründung liefert oder die unterinstanzliche Behörde anlässlich der Anfechtung ihres Entscheides eine genügende Begründung nachgeschoben hat, etwa in der Vernehmlassung (vgl. Urteil BVGer A-5466/2008 vom 3. Juni 2009 E. 2.1.4 mit Hinweisen, Urteil BVGer C-676/2008 vom 21. Juli 2009 E. 3.2; Bernhard Waldmann/Jörg Bickel, in: Praxiskommentar VwVG, Art. 29 N. 118).

E. 3.3

Der angefochtene Entscheid enthält keine Ausführungen zu den im konkreten Fall angewendeten (und mehrheitlich nicht veröffentlichten) Regeln zur Einreihung in die Prämientarife BUV und NBUV. Es wird auch nicht auf die in der Einsprache gestellten Anträge (betreffend Mischsatz aus den Klassen 60F und 15D sowie zum Bonus-Malus-System) eingegangen, obwohl diese einleitend aufgeführt werden. Erst aus der im Beschwerdeverfahren eingereichten Vernehmlassung geht hervor, wie die Vorinstanz den hohen Büroanteil (als besondere Betriebsverhältnisse) berücksichtigt hat und weshalb kein Bonus-Malus-System zur Anwendung kommt. Die Beschwerdeführerin rügt daher zu Recht eine mangelnde Begründung des Einspracheentscheides.

E. 3.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat - in Weiterführung der Rechtsprechung der Eidgenössischen Rekurskommission für die Unfallversicherung (REKU) - bereits mehrmals festgehalten, dass der Begründungspflicht bei Einreihungen in den Prämientarif eine hohe Bedeutung zukommt, insbesondere wenn es um die Berücksichtigung von besonderen Betriebsverhältnissen geht (BVGE 2007/27 E. 9, Urteil BVGer C-376/2008 vom 27. November 2009 E. 6.2). Es müssen die im konkreten Fall anwendbaren generell-abstrakten Regeln dargelegt werden, wann und wie besondere Betriebsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Der betroffene Betrieb muss nachprüfen können, ob die massgebenden Regeln in seinem Fall korrekt angewendet wurden.

E. 3.3.2

Vorliegend wiegt die Gehörsverletzung besonders schwer, weil im angefochtenen Entscheid weder die generell-abstrakten Regeln bekannt gegeben, noch deren individuell-konkrete Umsetzung erläutert werden. Zudem wurden die Vorbringen des Betriebes offenbar nur teilweise zur Kenntnis genommen bzw. überprüft, sonst hätte die Vorinstanz erkennen müssen, dass sie den gestellten Anträgen nicht vollständig entsprochen und die Einsprache demnach nur teilweise gutgeheissen hat.

E. 3.4

Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, führt im vorliegenden Fall eine Rückweisung nicht zu einem formalistischen Leerlauf, zumal auch die Voraussetzungen für die Heilung einer nicht besonders schwerwiegenden Gehörsverletzung nicht erfüllt sind.

E. 3.4.1

Die Vorinstanz hat zwar im Beschwerdeverfahren eine Begründung nachgeschoben und erläutert, wie die mit dem Einspracheentscheid festgesetzten Prämienätze berechnet wurden. Die Begründung erfüllt jedoch die Anforderungen nach wie vor nicht, weil nicht ausgeführt wird, auf welche generell-abstrakten Regeln (insbesondere Schwellwerte und Grundsätze, mit welchem Anteil die besonderen Betriebsverhältnisse zu berücksichtigen sind) sich der Entscheid stützt. Nach der Rechtsprechung sollte aus der Entscheidungsbegründung - selbst wenn diese aufgrund der gegebenen Umstände kurz sein darf

- zumindest die angewandte Rechtsgrundlage bzw. der von der Behörde als erfüllt erachtete Tatbestand hervorgehen (BGE 131 II 200 E. 4.3). Sind die massgebenden Bestimmungen jedoch wie vorliegend nicht in einer Gesetzessammlung publiziert bzw. dürfen sie nicht als bereits bekannt vorausgesetzt werden, müssen diese zwingend in der Begründung aufgeführt werden (vgl. FELIX UHLMANN/ALEXANDRA SCHWANK, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009 [im Folgenden: Praxiskommentar VwVG], Art. 35 N. 35). Anzuführen bleibt, dass sich auch den mit der Vernehmlassung eingereichten Auszügen aus der - nicht veröffentlichten - Prämien-Wegleitung der Suva zur Klasse 15D (Akt. 10/9 und 10/10) die angewandten Regeln zur Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse nicht entnehmen lassen. Die Beschwerdeführerin kann somit nach wie vor nicht überprüfen, ob die einschlägigen Bestimmungen in ihrem Fall richtig angewendet wurden.

E. 3.4.2

Für eine Rückweisung sprechen sodann die bereits in BVGE 2007/27 E. 10.2 - 10.4 dargelegten Gründe (insbesondere liegen auch dem Gericht nicht alle im vorliegenden Fall anwendbaren generell-abstrakten Regelungen vor) sowie der Umstand, dass das Gericht - trotz entsprechender Aufforderung - nicht über die vollständigen Akten verfügt.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht fordert die Vorinstanzen gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG regelmässig auf, die Akten - nummeriert und in einem Aktenverzeichnis aufgenommen - einzureichen. Die Vorakten sind der Beschwerdeinstanz innerhalb der angesetzten Frist vollständig auszuhändigen (vgl. ANDRÉ MOSER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Art. 57 N. 13, FRANK SEETHALER/KASPAR PLÜSS, Praxiskommentar VwVG, Art. 57 N. 7).

E. 4.1.1

Die Aktenführungspflicht der Verwaltungsbehörden ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz (PATRICK L. KRAUSKOPF/KATRIN EMMENEGGER, Praxiskommentar VwVG, Art. 12 N. 42) und ist zugleich Voraussetzung für die Wahrnehmung der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessenden Garantie des Akteneinsichtsrechts (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 46 N. 2, BERNHARD WALDMANN/MAGNUS OESCHGER, Praxiskommentar VwVG, Art. 26 N. 34). Art. 46 ATSG verpflichtet die Versicherungsträger, für jedes Sozialversicherungsverfahren alle Unterlagen, die massgeblich sein können, systematisch zu erfassen. Die Akten müssen vollständig und nach festgelegten, zweckmässigen Kriterien - bspw. in chronologischer Reihenfolge - erfasst werden (vgl. KIESER, a.a.O., N. 13, KRAUSKOPF/EMMENEGGER, a.a.O., Art. 12 N. 44). Systematisch erfasste Akten erlauben es der Beschwerdeinstanz, nachzuvollziehen, wie die Sachverhaltsabklärung erfolgt und der Weg der Entscheidungsfindung verlaufen ist (KIESER, ebenda).

E. 4.1.2

Der Aufforderung des Gerichts, die systematisch erfassten Akten einzureichen, sollte die Vorinstanz aufgrund ihrer Aktenführungspflicht demnach ohne Weiteres nachkommen können.

E. 4.2

Die von der Vorinstanz mit der Vernehmlassung eingereichten bzw. am 28. April 2010 nachgereichten Unterlagen betreffen - in zeitlicher Hinsicht - lediglich die Einreihung in die Prämientarife ab Januar 2008. Mit Eingabe vom 27. Mai 2010 wurden zudem - auf entsprechende Nachfrage des Gerichts - die in Rechtskraft erwachsenen Einreihungsverfügungen für die Jahre 2006 und 2007 eingereicht (Akt. 21). Bei den dem Gericht zur Verfügung gestellten Unterlagen handelt es sich nicht um systematisch geführte (vollständige) Akten.

E. 4.2.1

In ihrer Einsprache vom 26. Oktober 2007 (Akt. 19/5) liess die Beschwerdeführerin, bereits damals vertreten durch die Z. _____ AG, zur Begründung unter anderem Folgendes ausführen: "Im Vorfeld dieser Prämienverfügungen fanden verschiedene telefonische Besprechungen zwischen Ihrem Revisor, Herrn B. _____, unserem Klienten, Herrn C. _____ und dem Unterzeichnenden statt. Herr B. _____ hat uns dabei gebeten, Ihnen zwecks Überprüfung der Tarifeinreihung die aktuelle Tätigkeit der Firmen X. _____ und Y. _____ im Allgemeinen und jene der einzelnen Mitarbeiter und der Mitarbeiterin im Besonderen mitzuteilen." Abschliessend steht: "Andernfalls (wenn den gestellten Anträgen nicht entsprochen wird) behalten wir uns vor, die Prämien aufgeteilt auf die beiden Rechtsträger X. _____ AG = Büro und Y. _____ AG = Elektrotechnik abzurechnen."

E. 4.2.2

Den Akten lässt sich weder etwas zu den erwähnten telefonischen Besprechungen noch zu den Feststellungen der Suva betreffend X. _____ AG in Abgrenzung zur Y. _____ AG (im Handelsregister eingetragen am 14. Mai 2007) entnehmen. Die beiden Gesellschaften sind personell eng verflochten (vgl. Handelsregisterauszüge sowie Homepages www._____, www._____ [besucht am 23.3.2010]). Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, ob die von der Y. _____ AG angebotenen Dienstleistungen von den Mitarbeitenden der X. _____ AG erbracht werden (insbesondere Liftservice). Betriebe im Sinne von Art. 66 Abs. 1 UVG sind obligatorisch der Suva unterstellt, weshalb es nicht im Ermessen der Beschwerdeführerin steht, die Prämien nur über eine oder über beide Gesellschaften abzurechnen. Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts teilte die Suva mit Schreiben vom 27. Mai 2010 mit, die Y. _____ AG werde als sogenannter NV-Betrieb geführt, was bedeute, dass der Betrieb abgeklärt werde oder bereits abgeklärt worden sei und zur Zeit nicht bei der Suva versichert sei (Akt. 21).

E. 4.2.3

Massgebend für die Zuteilung eines Betriebes zu einer Risikogemeinschaft (Klasse bzw. Unterklassenteil) sind die ausgeübten Tätigkeiten, weshalb regelmässig eine Betriebsbeschreibung aufgenommen wird. Die von der Suva eingereichten Akten enthalten eine - weder vom zuständigen Suva-Mitarbeiter noch vom Betrieb unterzeichnete - Betriebsbeschreibung vom 29. Mai 2007 (oder vom 20. Juni 2007) mit dem Vermerk "alt" (Akt. 19/2) und eine weitere, handschriftlich korrigierte Fassung derselben mit dem Vermerk "neu" sowie folgender Anmerkung: "Korrektur-BB von X. _____, Herr C. _____ erhalten, aufgrund der tel. Besprechung von Insp. B. _____ mit Hr. C. _____, X. _____, 12.9.2007 _____" (Akt. 19/3). Über die Umstände der Aufnahme der "alten" Betriebsbeschreibung und den Anlass für die Korrektur lässt sich den Akten nichts entnehmen.

E. 4.2.4

Unklar ist zudem, ob der von der Y._____ AG angebotene Liftservice in der Betriebsbeschreibung der X._____ AG - unter der mit 19 % veranschlagten Tätigkeit "Reparatur, Service von Erzeugnissen der Elektrotechnik (Elektromaschinen, -apparate und -geräte)" - erfasst wurde.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids aufgrund der vorliegenden Akten selbst dann nicht überprüfen könnte, wenn die festgestellte Gehörsverletzung einer Heilung zugänglich wäre. Der angefochtene Entscheid ist deshalb aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist somit im Eventualantrag gutzuheissen.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Eine Rückweisung gilt praxismässig als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss ist daher zurück zu erstatten. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwandes erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'000.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.